

# Kaffeesteuer und die Möglichkeit einer Aussetzung der Kaffeesteuer

Wenn Sie als Unternehmer verbrauchspflichtige Waren wie Kaffee herstellen, lagern oder mit diesen handeln, können dafür Verbrauchsteuern anfallen.

## Basisinformationen

Diese Regelung betrifft die folgenden Waren:

- Kaffee

Die Produktion, Lagerung und der Handel können unbesteuert über so genannte Steuerlager erfolgen. So lange sich die Waren im Steuerlager befinden, ist die Steuer ausgesetzt, d. h. sie wird nicht erhoben. Erst wenn die Waren aus diesem Steuerlager entfernt werden und in den Wirtschaftskreislauf gebracht werden, entstehen die Verbrauchsteuern und sind zu entrichten.

Mittels des verknüpften Formulars Nr. 1840 "Antrag - Steuerlager für Kaffee" können Sie den Antrag auf Erlaubnis zum Betrieb eines Steuerlagers stellen.

## Verfahren

## Rechtsgrundlagen

- Kaffeesteuergesetz: [http://www.gesetze-im-internet.de/kaffeestg\\_2009/](http://www.gesetze-im-internet.de/kaffeestg_2009/)
- Verordnung zur Durchführung des Kaffeesteuergesetzes: [http://www.gesetze-im-internet.de/kaffeestv\\_2010/](http://www.gesetze-im-internet.de/kaffeestv_2010/)

## Weitere Hinweise

Die Verbrauchsteuersätze können Sie auf der Internetseite der Zollverwaltung einsehen. Als verbrauchsteuerpflichtiges Unternehmen erhalten Sie von der Zollverwaltung eine oder mehrere Verbrauchsteuernummern.

## Zuständige Stellen

- Hauptzollamt Bremen: <https://www.service.bremen.de/de/dienststelle/5bremen02.c.340818.de>